

ALLGEMEINE LIEFER- UND VERKAUFSBEDINGUNGEN

I. Angebote und Bedingungen

Für alle unsere Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Einkäufe gelten nur die nachstehenden Bedingungen der Firma Lorenz Messtechnik GmbH in D-73553 Alfdorf (nachfolgend: uns/wir). Dies gilt auch, wenn der Besteller/Verkäufer andere Bedingungen vorschreibt. Abweichungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Mündliche Nebenvereinbarungen haben keine Gültigkeit. Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt der Überprüfung und Erfüllung (inkl. etwaig erforderlicher Genehmigungen) der nationalen und internationalen Export- und Importvorschriften des Außenwirtschaftsrechts. Hierzu hat unser Vertragspartner auf unser Verlangen die vorgeschriebenen Dokumente vorzulegen.

II. Angebot und Lieferung

- 1.) Unsere Angebote erfolgen freibleibend und unverbindlich.
- 2.) Der Liefervertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die Bestellung von uns schriftlich bestätigt wurde.
- 3.) Ist die Ware auf Abruf zu liefern und ist sie innerhalb des vereinbarten Zeitraumes nicht abgerufen, behalten wir uns das Recht vor, eine Lieferung durchzuführen und diese zu berechnen.
Der Erfüllungszeitraum für Abrufaufträge beträgt 12 Monate nach schriftlicher Bestätigung durch uns, wenn nicht anders vereinbart.
Bei Stornierung oder Nichterfüllung eines Abrufauftrages sind die, bis Datum oder Lagerhaltung entstandenen Kosten vom Besteller im vollen Umfang zu begleichen.
- 4.) Der Besteller verpflichtet sich, die jeweils geltenden nationalen, europäischen und internationalen Anti-Terrorismusbestimmungen sowie die nationalen (AWG/AWV) und europäischen (Dual-Use-Vo 1334/2000 in jeweils gültiger Fassung) Exportkontrollvorschriften einzuhalten. Weiterhin verpflichtet sich der Besteller, US Re-Export Bestimmungen (EAR) sowie Sanktionen (OFAC) für die Güter und technischen Daten einzuhalten, auf die die US-Bestimmungen Anwendung finden. Sollte aufgrund der genannten Rechtsgrundlagen eine Genehmigung durch die jeweils zuständige Behörde erforderlich sein, ist der Besteller verpflichtet, diese selbstständig und auf eigene Kosten zu beantragen und uns davon in Kenntnis zu setzen.

III. Lieferzeiten

Ist die Nichteinhaltung einer vereinbarten Liefer- und Leistungsfrist auf höhere Gewalt, Arbeitskampf, unvorhersehbare Hindernisse oder sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, wird die Liefer- oder Leistungsfrist angemessen verlängert. Wird ein Liefertermin um mehr als 4 Wochen überschritten, so müssen vom Käufer angemessene Nachfristen gesetzt werden. Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art wegen Verzugs- oder sonstiger Nichteinhaltung von zugesagten Lieferterminen sind, vom Fall des § 276 2 BGB abgesehen, ausgeschlossen. Teillieferungen sind zulässig.

IV. Preise

Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk (EXW Alfdorf, Incoterms 2010) ausschließlich Verpackung, zuzüglich der bei der Lieferung geltenden Umsatzsteuer. Preise noch nicht ausgelieferter Waren können jedoch geändert werden, wenn wesentliche Umstände wie z.B. Änderung von Sollsätzen, Steuern, Währungskrisen oder andere einschneidende Maßnahmen die Lieferung zum ursprünglichen Preis unzumutbar machen. Der Mindestauftragwert beträgt 100,- EUR. Bestellungen mit niedrigerem Wert werden grundsätzlich mit 40,- EUR berechnet. Irrtümer und Schreibfehler in Angeboten, Kalkulationen, Auftragsbestätigungen und Rechnungen usw. binden uns nicht.

V. Versand

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers und geht somit in allen Fällen mit Absendung der Ware auf den Käufer über. Die Versandart wird durch uns nach Zweckmäßigkeit bestimmt. Kosten für gewünschte Express- Sendungen oder Eilsendungen gehen zu Lasten des Bestellers.

VI. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung hat innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto, oder innerhalb 30 Tagen netto zu erfolgen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden Mahnkosten und Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Wechsel oder Schecks werden nur unter Vorbehalt ihrer ordnungsgemäßen Einlösung angenommen. Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, unbeschadet anderer Rechte, sämtliche weitere Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten.

VII. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur endgültigen Bezahlung unser Eigentum. Im Falle der Be- oder Verarbeitung darf die Weiterveräußerung derselben durch den Besteller nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr erfolgen. Dagegen darf er die Ware nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Werden die von uns gelieferten Waren mit anderen Gegenständen verarbeitet, so tritt der Käufer bereits jetzt sein Eigentum oder Miteigentumsrecht, sowie die aus der Verarbeitung resultierenden Forderungen an Dritte, an uns ab. Der Eigentumsvorbehalt wird durch Teilzahlung Dritter Person insbesondere durch Zahlung von Wechselgaranten nicht berührt. Der Käufer haftet trotz unseres Eigentumsvorbehaltes für den Verlust und die Verschlechterung bzw. der Beschädigung der gelieferten Waren im vollen Umfang.

VIII. Mängelhaftung

Wir gewährleisten, dass die verkauften Waren zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges ordnungsgemäß verpackt und frei von Schäden sind. Beanstandungen wegen Beschaffenheit der Sendung oder mangelnder Verpackung müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Lieferung schriftlich erfolgen.

IX. Ersatzlieferung

Eine Gutschrift kann erst nach einwandfreier Feststellung der Ersatzpflicht, durch genaue Untersuchung in unserem Werk geleistet werden. Bei berechtigter Beanstandung tragen wir die Versandkosten und beheben die Mängel, entweder durch kostenlose Instandsetzung oder durch Ersatzlieferung. Jede weitergehende Haftung, insbesondere für Schäden und Folgeschäden, ist ausgeschlossen.

X. Gewährleistung

Ansprüche des Erwerbers wegen Sachmängeln der gelieferten Ware verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Erwerber.
Ist der Erwerber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, erfolgt der Verkauf unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln der gelieferten Ware.
Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, sofern der Erwerber oder ein Dritter Veränderungen irgendwelcher Art oder Reparaturen an der gelieferten Ware vorgenommen hat oder die Ware unsachgemäß behandelt wurde. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Verschleißteile.

XI. Sonstige Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen uns, insbesondere auf Grund von Verletzung von Beratungs- oder vertraglichen Nebenpflichten, positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung und Verschulden bei Vertragsabschluss sind ausgeschlossen. Ist der Besteller Kaufmann, so haften

wir auch dann nicht, wenn der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiter verursacht wurde, die nicht leitende Angestellte oder gesetzliche Vertreter der Fa. Lorenz Messtechnik GmbH sind. Es sei denn, der Schaden ist durch die Verletzung einer wesentlichen Vertragsverpflichtung entstanden. Vereinbarungen mit unseren Vertretungen und Außendienstmitarbeitern müssen von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

XII. Freistellung von Produkthaftpflichtansprüchen

Der Besteller ist verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter frei zu stellen, die diese gegen uns wegen eines Schadens geltend machen, der durch ein von uns bezogenes Produkt allein oder zusammen mit anderen in das Endprodukt eingebauten Komponenten verursacht worden ist. Wenn der Preis der von uns gelieferten Produkte in keinem angemessenen Verhältnis zu dem des uns gegenüber geltend gemachten Schadenanspruches steht, sind wir von den Produkthaftpflichtansprüchen freigestellt. Eine Angemessenheit ist dann überschritten, wenn der Anspruch das Zweifache des Kaufpreises übersteigt. Grundsätzlich gilt Haftung entsprechend dem Auftragswert.

XIII. Warenrücksendung

Eine Rücknahme von Waren wird ausdrücklich nur nach vorheriger Genehmigung durch uns akzeptiert. Nicht durch uns genehmigte Warenrücksendungen werden unfrei an den Absender zurück geschickt. Kundenspezifisch hergestellte Produkte sind von einer Warenrücksendung grundsätzlich ausgeschlossen. Administrative Aufwendungen für Wareneingangsprüfung und sonstiges Handling werden mit einer Bearbeitungspauschale in Rechnung gestellt. Transportkosten für Warenrücksendungen sind grundsätzlich vom Rücksender zu tragen.

XIV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Firma Lorenz Messtechnik GmbH, wenn der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

- 1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, sowie der europäischen Gemeinschaft, soweit dieses Teil des Rechts der Bundesrepublik Deutschland ist.
- 2) Sollte eine Bestimmung von Verträgen oder dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder durch neue gesetzliche Bestimmungen unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages und dieser Vertragsbedingungen nicht berührt. Gleiches gilt, soweit der Vertrag oder diese Verkaufsbedingungen lückenhaft sein sollten.

RÜCKNAHME ELEKTRO- UND ELEKTRONIKALTGERÄTE

Die Rücknahme und Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten erfolgt kostenfrei, vorausgesetzt die Altgeräte werden uns versandkostenfrei angeliefert. Alternativ steht auf unserem Firmengelände ein Entsorgungscontainer für die Direktanlieferung bereit.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

I. Allgemeine Einkaufsbedingungen

Für unsere Bestellungen und Abschlüsse gelten nur die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten nur dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Die Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen bedeuten keine Zustimmung zu Verkaufsbedingungen des Lieferanten.

II. Bestellung

Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 1 Woche seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die Qualitätssicherungsleitlinien nach ISO 9000ff sind Bestandteil dieses Vertrages.

III. Lieferung

Zugesagte Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Sollten zugesagte Termine nicht eingehalten werden, sind wir, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Regelungen berechtigt, nach einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Wir haben Anspruch auf Ersatz aller Mehrkosten, die uns durch vom Lieferanten zu vertretende verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehen. Ist vorzusehen, dass eine termingemäße Lieferung nicht erfolgen kann, so muss uns der Lieferant unverzüglich in schriftlicher Form benachrichtigen.

IV. Berechnung

Pro Auftrag ist eine Rechnung zu erstellen. Die Rechnung darf der Sendung nicht beigelegt werden.

V. Gefahrenübergang

Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns.

VI. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt innerhalb 15 Tagen ab Rechnungsdatum mit 3% Skonto, oder nach 30 Tagen netto.

VII. Gewährleistung

Der Lieferant übernimmt die Gewähr für Material und Ausführung der uns gelieferten Waren, auch ohne rechtzeitige Mängelrügen. Die vor Feststellung von Mängeln etwa erfolgter Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung dar, dass die Ware frei von Mängeln ist und vorschriftsmäßig geliefert wurde. Wird in Folge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle nötig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten. Sind Nachbesserungsarbeiten durch uns erforderlich, so tritt hierdurch automatisch eine Minderung des Kaufpreises ein. Ist keine Nachbesserung möglich, können wir kostenlose Ersatzlieferung verlangen.

VIII. Produktionsschäden

Wird seitens unserer Kunden oder sonstigen Personen Dritter, eine Produkthaftung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, soweit der Schaden durch einen Fehler seitens des Lieferanten, sprich dessen Erzeugnisses, verursacht worden ist. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen auch die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion in vollem Umfang.

IX. Urheberrechtsschutz

Werden für die Ausführung von Arbeiten unsererseits Zeichnungen, Pläne oder EDV-Programme an Zulieferanten übergeben, so behalten wir uns das Urheberrecht vor. Die übergebenen Unterlagen bleiben grundsätzlich Eigentum der Fa. Lorenz Messtechnik GmbH, und sind nach Vertragsende zurückzugeben. Eine Vervielfältigung oder Weitergabe an Personen Dritter ist ohne unsere schriftliche Zustimmung untersagt und wird bei Nichteinhaltung gesetzlich geahndet.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Siehe XIV unter ALLGEMEINE LIEFER- UND VERKAUFSBEDINGUNGEN.

XI. Patentverletzung

Der Lieferant haftet dafür, dass keine Patente oder Schutzrechte gegenüber Personen Dritter verletzt werden.